

# Medieninformation 10/2018

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihr Ansprechpartner**  
Thomas Tischer

**Durchwahl**  
Telefon +49 (0)3591 2175 412  
Telefax +49 (0)3591 2175 50

Pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
11. Mai 2018

## Keine Genehmigung für die Natur- und Umweltschule in Dresden als Grundschule

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 9. Mai 2018 - 2 A 387/15 - entschieden, dass kein Anspruch auf Genehmigung der Natur- und Umweltschule in Dresden als Grundschule besteht, und deshalb die darauf gerichtete Klage des Trägers der Natur- und Umweltschule in zweiter Instanz abgewiesen.

Damit wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juni 2015 - 5 K 1157/13 - geändert. Das Verwaltungsgericht hatte in erster Instanz das Landesamt für Schule und Bildung verpflichtet, über den Genehmigungsantrag des Schulträgers neu zu entscheiden.

Nach Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes ist eine private Grundschule ausnahmsweise zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogische Interesse anerkennt. Im Unterschied zu weiterführenden Schulen, die auch von privaten Trägern betrieben werden können, geht das Grundgesetz davon aus, dass Kinder grundsätzlich auf eine öffentliche Grundschule zu gehen haben. Ausnahmen davon gibt es für Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen und für Schulen, an deren Betrieb ein besonderes pädagogisches Interesse besteht.

Ein solches besonderes pädagogisches Interesse liegt nach Auffassung des 2. Senats des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts bei der Natur- und Umweltschule nicht vor. Nach dem vom Schulträger vorgelegten pädagogischen Konzept ist zentrales Anliegen der Grundschule, einen Unterrichtsanteil von mindestens 50 v. H. im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes stattfinden zu lassen. Sowohl das vom Senat eingeholte Sachverständigengutachten als auch das vom Schulträger vorgelegte Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass diese Konzeption nicht sinnvoll umgesetzt werden kann. Dann aber fehlt es insgesamt an einem pädagogischen Interesse am Konzept des Schulträgers.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde vom Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen. Der Schulträger kann aber binnen eines

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Budyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erheben.

SächsOVG, Urt. v. 9. Mai 2018 - 2 A 387/15 -

Thomas Tischer  
- stv. Pressesprecher -